

20.089 n BVG-Reform

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

vom 25. November 2020

vom 8. Dezember 2021

vom 26. April 2022

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge
(BVG)
(Reform BVG 21)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 25. November 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBI 2020 9809

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 ² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:			
Art. 2	Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen	Art. 2	Art. 2	
			Mehrheit	Minderheit (Graf Maya, Carobbio Guscetti, Ettlín Erich, Rechsteiner Paul)
¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.		¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen (Art. 7), ... (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	¹ von mehr als 17 208 Franken ... (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	¹ Gemäss Nationalrat ... (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)
² Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.				
³ Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

Art. 7 Mindestlohn und Alter

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.

Art. 7

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Art. 7**Mehrheit**

¹ ...
...
von mehr als 17 208 Franken
...
... nach Vollendung des 24. Altersjahres ...

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Minderheit (Graf Maya, ...)

¹ Gemäss Nationalrat, aber:
...
... nach Vollendung des 24. Altersjahres ...

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 8** Koordinierter Lohn*Art. 8 Abs. 1 und 2*

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 095 bis und mit 86 040 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443 bis 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3585 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

² *Aufgehoben*

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

*Art. 8***Mehrheit****Minderheit** (Müller Damian, Dittli)

¹ Zu versichern sind 85 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

¹ *Gemäss Nationalrat*
(= *gemäss Bundesrat*)

² *Gemäss geltendem Recht*

² *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13 Abs. 1);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 14** Höhe der Altersrente*Art. 14 Abs. 2, 2^{bis} und 3**Art. 14**Art. 14*

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.

³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,0 Prozent für das ordentliche Rentenalter (Art. 13 Abs. 1).

^{2^{bis}} Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter fest.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

³ Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner, der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie des Schweizerischen Pensionskassenverbands erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Der Bericht wird erstellt auf der Grundlage der Daten der 2. Säule (obligatorischer Teil), die jährlich über die Kapitalrendite, die Verwaltungskosten, die Reserven und den Deckungsgrad jeder Vorsorgeeinrichtung veröffentlicht werden.

³ ...
...
einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 16** Altersgutschriften**Art. 16** Altersgutschriften**Art. 16****Art. 16**

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Sätze:

...

Gemäss Bundesrat

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65	18

Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25 – 44	9,0
45 – ordentliches Rentenalter	14,0

Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes
20 – 44	9,0
45 – ordentliches Rentenalter	14,0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 33a Weiterversicherung
des bisherigen
versicherten
Verdienstes

Art. 33a

Art. 33a

Aufgehoben

(siehe Art. 47a^{bis})

Gemäss geltendem Recht

(siehe Art. 47a^{bis})

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 44** Recht auf
 Versicherung

¹ Selbständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer versichern lassen.

² Wer sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen kann, ist berechtigt, sich bei der Auffangeinrichtung versichern zu lassen.

Art. 44

¹ Selbständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 46 Erwerbstätigkeit
im Dienste
mehrerer
Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 510 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

Art. 46

¹ Der Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 12 548 Franken übersteigt, versichert sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.
(siehe Art 2 Abs. 1, ...)

^{2bis} Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern obligatorisch versichert, kann er sich bei der Auffangeinrichtung für die mehr als einmal in Abzug gebrachten Koordinationsbeiträge gemäss Artikel 8 sowie Löhne von Arbeitgebern, bei denen der Arbeitnehmer nicht obligatorisch versichert ist, gegen das Risiko Alter versichern.

Art. 46

Mehrheit

¹ Gemäss geltendem Recht, aber: ...
... und dessen gesamter Jahreslohn 17 208 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung, ...

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

² ...

...
es nicht ausschliessen, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung ...

^{2bis} *Streichen*

Minderheit (Graf Maya, ...)

¹ Gemäss geltendem Recht, aber: ...
... und dessen gesamter Jahreslohn 12 548 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung ...

(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Art. 47a

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität zu bezahlen, die Altersvorsorge weiter auszubauen oder nur die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung zu belassen. Tritt die versicherte Person ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementari-

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut oder die Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterführt, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

^{3bis} Beim Tod einer Person, welche die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität nicht weitergeführt hat, wird das Vorsorgeguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

sche Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Art. 47a^{bis} Weiterversicherung
des bisherigen
versicherten
Verdienstes

Art. 47a^{bis}

Streichen
(siehe Art. 33a)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich um höchstens zwei Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

(siehe Art. 33a)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Gliederungstitel vor Art. 47b***2a. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente**

Art. 47b Grundsatz

¹ Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

² Dieser Zuschlag ist unabhängig von der Höhe der Rente.

³ Der Zuschlag wird durch Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten finanziert.

Vierter Titel: Erhöhung der Altersrente für Personen der Übergangsgeneration

(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c)

Art. 47b Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 50] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 51] an.

Mehrheit**2a. Teil: Zuschlag zur Altersrente**

(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)

Art. 47b

...

...
des Inkrafttretens – 45] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 46] an.

Minderheit I

(Rechsteiner Paul, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Stöckli)

2a. Teil: Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)

Minderheit II (Kuprecht, Bischof, Ettlil Erich, Germann, Häberli-Koller, Hegglin Peter)

2a. Teil: Gemäss Nationalrat

(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangsbestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente	Art. 47c Anspruch auf Erhöhung der Altersrente	Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente		
	¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:	¹ Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:	¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:		
	a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;	a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;			
	b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;	b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;			
	c. während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren;	c. während mindestens 15 Jahren insgesamt und während den 10 Jahren vor der Pensionierung als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren; und			
	d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; und	d. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.	d. mindestens 75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und		
	e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.	e. <i>Streichen</i>	e. im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen AHV-Jahreslohn beziehen, der höchstens dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente entspricht.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	<p>² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.</p>	<p>² Das Recht auf die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.</p>	<p>^{1bis} Personen, die im Moment, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, einen Jahreslohn haben, der über dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente, aber nicht über dem fünffachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt, haben Anspruch auf einen degressiven Zuschlag.</p> <p>² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, ...</p>		
	<p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.</p> <p>⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.</p> <p>⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e abgewichen werden kann, namentlich:</p>	<p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.</p> <p>⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt ist.</p> <p>⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:</p>	<p>^{2bis} Personen, die den Bezug der Altersleistung aufschieben, haben nur einen Anspruch auf einen Zuschlag, wenn sie die Bedingungen für diesen Anspruch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfüllen. Der AHV-Jahreslohn in diesem Zeitpunkt ist massgebend.</p>		
			<p>⁵ ...</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	<p>a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;</p> <p>b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.</p>	<p>a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;</p> <p>b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.</p>	<p>b. der Altersleistung zum Teil in Kapitalform vorsieht.</p> <p>⁶ Er regelt Sonderfälle insbesondere, wenn der AHV-Lohn in den letzten Jahren vor dem Rentenbezug gesunken ist, oder die Altersleistung in Teilschritten bezogen wird.</p>		
	<p><i>Art. 47d</i> Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente</p> <p>¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die:</p> <p>a. eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und</p> <p>b. die Voraussetzungen nach Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können.</p> <p>² Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag.</p>	<p><i>Art. 47d</i> <i>Streichen</i></p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))****(Minderheit II
(Kuprecht, ...))**

³ Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.

⁴ Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))****(Minderheit II
(Kuprecht, ...))**

Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags

1 Der Bundesrat bestimmt für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags. Vorgängig konsultiert er die Sozialpartner. Die Summe der Zuschläge darf die voraussichtlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.

Art. 47e Betrag der Erhöhung der Altersrente

1 Die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente:	Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken		
		[Jahr des Inkrafttretens – 46] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50]	600 Franken

1 Der Rentenzuschlag zur Altersrente ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))****(Minderheit II
(Kuprecht, ...))**

Frauen mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente	Frauen mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	2400 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken		
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken		
		[Jahr des Inkrafttretens – 45] bis [Jahr des Inkrafttretens – 49]	600 Franken

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Betrag der Erhöhung gekürzt. Der Bundesrat legt ...

² *Gemäss Bundesrat*

³ Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Zuschlag erhöht. Der Bundesrat legt die Erhöhungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

⁴ Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn der AHV-Jahreslohn unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente zwischen dem dreieinhalbfachen Betrag und dem fünffachen Betrag der maximalen Altersrente der AHV liegt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates
(Mehrheit)(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))(Minderheit II
(Kuprecht, ...))

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

¹ Zur Finanzierung des Rentenzuschlags erhebt die Vorsorgeeinrichtung folgende Beiträge:

- a. für Arbeitnehmer, die nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 46 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem massgebenden Lohn nach dem AHVG³, jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1;
- b. für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer, die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG, jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1.

² Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Sie endet, sobald die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.

³ Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Beitrags für den Arbeitnehmer bezahlen. Er zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab

³ SR 831.10

Art. 47f Finanzierung der Erhöhung der Altersrente

¹ Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47c durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, soweit die nach Artikel 47e erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.

² Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente und dem höheren der folgenden Beträge:

- a. der reglementarischen Altersrente,
- b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Vergütung der Zuschüsse.

⁴ Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... während 15 Jahren Beiträge bei den registrierten Vorsorge

Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags

¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.

² *Streichen*

³ *Streichen*

⁴ Zur Finanzierung dieser Zahlungen erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten der

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	und überweist den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung.	einrichtungen. Diese Beiträge betragen beim Inkrafttreten der Änderung vom ... 0,15 Prozent der nach diesem Gesetz versicherten Löhne.	reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten dieser Einrichtungen berechnet.		
	⁴ Er muss der Vorsorgeeinrichtung die massgebenden Löhne seiner Arbeitnehmer melden. Er schuldet ihr die gesamten Beiträge.	⁵ Der Bundesrat legt die Beiträge für die weiteren Jahre fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren. Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch, mindestens jedoch alle fünf Jahre.	⁵ Der Bundesrat legt den Beitragssatz für die Beiträge an den Sicherheitsfonds fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.		
	⁵ Die versicherten Personen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und nach Artikel 46 müssen der Vorsorgeeinrichtung das Erwerbseinkommen melden. Sie schulden der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge.	⁶ Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheitsfonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.			
	⁶ Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die Beiträge dem Sicherheitsfonds.				
	<i>Art. 47g</i> Auszahlung des Rentenzuschlags	<i>Art. 47g</i>	<i>Art. 47g</i> Auszahlung des Rentenzuschlags		
		<i>Streichen</i>			
	¹ Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Rentenzuschlag zusammen mit der Alters- oder Invalidenrente aus.		¹ zusammen mit der Altersrente aus.		
	² Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Auszahlung des Zuschlags an Personen, die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Alters- oder Invalidenrenten beziehen.		², die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Altersrenten beziehen.		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	<p>Art. 47h Aufgaben des Sicherheitsfonds und Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtungen</p>	<p>Art. 47h</p>			
		<p><i>Streichen</i></p>			
	<p>¹ Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen.</p>				
	<p>² Er führt ein Register der Bezüger von Zuschlägen. Die Vorsorgeeinrichtungen übermitteln dem Sicherheitsfonds jährlich für jede anspruchsberechtigte Person folgende Angaben:</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> a. Name und Vorname; b. AHV-Versichertennummer; c. Geburtsdatum; d. Geschlecht; e. Höhe des Zuschlags für diese Person sowie Anzahl Monate, während denen der Zuschlag im betreffenden Jahr ausgerichtet wurde. 				
	<p>³ Der Sicherheitsfonds stellt mithilfe des Registers sicher, dass keine Person mehr als einen Zuschlag bezieht. Er leitet die zur Verhinderung von Mehrfachbezügen notwendigen Informationen an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen weiter.</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	Art. 47i	Bericht zum Rentenzuschlag	Art. 47i		
			<i>Streichen</i>		
		Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung zusammen mit dem Bericht zu den Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes (Art. 14 Abs. 3) einen Bericht zum Rentenzuschlag. Vorgängig bezieht er die Sozialpartner ein. Der Bericht enthält insbesondere die Grundlagen für die Festlegung des Zuschlags und Aussagen über die Leistungsgarantie.			
Art. 49	Selbständigkeitsbereich		Art. 49		
¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.					
² Die Gewähr eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:					
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);					
			2...		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);					
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);					
3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);					
3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);					
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);					
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);					
5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);					
5b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);					
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);					
6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
6b. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4);					
7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);					
8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);					
9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);					
10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);					
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);					
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);					
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);			13. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59); <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	13. <i>Streichen</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	13. <i>Streichen</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>
14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);					
15. ...					
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
17. die Transparenz (Art. 65a);					
18. die Rückstellungen (Art. 65b);					
19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);					
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);					
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);					
22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);					
23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);					
24. den Einkauf (Art. 79b);					
25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);					
25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 85a Bst. f);					
25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis});					
26. die Information der Versicherten (Art. 86b).					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
Art. 56 Aufgaben	Art. 56 Abs. 1 Bst. a	Art. 56	Art. 56		
¹ Der Sicherheitsfonds:	¹ Der Sicherheitsfonds:	¹ ...	¹ ...		
a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;	a. erfüllt für die Auszahlung des Rentenzuschlags die Aufgaben nach Artikel 47h;	a. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die Einlagen nach Artikel 47f Absatz 1 leisten;	a. vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausgerichteten Rentenzuschläge nach Artikel 47c Absatz 1 und ¹ bis;	a. <i>Gemäss Bundesrat</i>	a. <i>Gemäss Nationalrat</i>
			(siehe 2a. Teil, ...)	(siehe 2a. Teil, ...)	(siehe 2a. Teil, ...)
b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;					
c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;					
d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3 ^{bis} und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwält werden können;					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
e.					
f.					
g.					
h.					

²Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem AHVG in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
<p>³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbun- dene Arbeitgeber oder mehre- re Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grund- sätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.</p> <p>⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.</p> <p>⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.</p>					
Art. 58	Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	<i>Art. 58</i>	<i>Art. 58</i>	<i>Art. 58</i>	
	<i>Aufgehoben</i>				
<p>¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgut-schriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorange- gangenen Kalenderjahres berechnet.</p>			<i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	<i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	<i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))****(Minderheit II
(Kuprecht, ...))**

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 12 Prozent abweicht.

³ Vorsorgeeinrichtungen können Zuschüsse nur beanspruchen, wenn bei ihnen das gesamte der obligatorischen Versicherung unterstellte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber versichert ist.

⁴ Sind mehrere Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.

⁵ Selbständigerwerbende werden für die Berechnung der Zuschüsse nur berücksichtigt, wenn sie:

- a. sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit freiwillig versichern, oder
- b. während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und sich unmittelbar danach freiwillig versichern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 79b** Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Art. 79b

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben

^{1ter} Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.

² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
Art. 89d Leistungsbe- rechnung	Art. 89d Leistungsbe- rechnung	Art. 89d	Art. 89d		
Leistungsansprüche im An- wendungsbereich dieses Ge- setzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.	Leistungsansprüche im An- wendungsbereich dieses Ge- setzes werden, mit Ausnahme des Rentenzuschlags, aus- schliesslich aufgrund der Be- stimmungen dieses Gesetzes festgestellt.	<i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) (siehe 2a. Teil, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe 2a. Teil, ...)	<i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe 2a. Teil, ...)	<i>Gemäss Nationalrat</i> (siehe 2a. Teil, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...		
	<i>a. Laufende Renten</i>	<i>a. ...</i>	<i>a. ...</i>		
	¹ Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.				
	² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.	² Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Rente nach Artikel 47c. <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	², haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag der Rente nach Artikel 47c. <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	² <i>Gemäss Bundesrat</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>	² <i>Gemäss Nationalrat</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I
(Rechsteiner Paul, ...))****(Minderheit II
(Kuprecht, ...))***b. Höhe des Rentenzuschlags
für die Übergangsgeneration**b.**b. ...**Streichen**(siehe 2a. Teil, ...)**(siehe 2a. Teil, ...)**Gemäss Bundesrat**(siehe 2a. Teil, ...)**Gemäss Nationalrat**(siehe 2a. Teil, ...)*

¹ Für die folgenden
Versicherten beträgt der
Rentenzuschlag lebenslang:

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	150 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	100 Franken

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	150 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	100 Franken

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
	<p>² Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.</p>				
	<p><i>c. Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören</i></p> <p>Erhalten versicherte Männer, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und versicherte Frauen, die in diesem Zeitpunkt das 49. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Inkrafttreten der Änderung neu eine Invalidenrente, so beträgt der monatliche Zuschlag zu ihrer Invalidenrente bis Ende <i>[Jahr des Inkrafttretens + 12]</i> 100 Franken.</p>	<p><i>c. Streichen</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i></p>	<p><i>c. ...</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i></p>	<p><i>c. Gemäss Bundesrat</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i></p>	<p><i>c. Gemäss Nationalrat</i> <i>(siehe 2a. Teil, ...)</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

II

**0. Schweizerisches
Zivilgesetzbuch vom
10. Dezember 1907**

Art. 89a

II

0. ...

Art. 89a

Art. 89a

¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

⁴ ...

⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5),
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
- 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

6 ...

6 ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I (Rechsteiner Paul, ...))	(Minderheit II (Kuprecht, ...))
		5a ⁰ .das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);			
5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 8-5a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis}),					
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),					
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),					
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),					
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),					
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),					
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),			11. den Sicherheitsfonds (Art. 47f Abs. 4 – 6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59), (siehe 2a. Teil, ...)	11. <i>Streichen</i> (siehe 2a. Teil, ...)	11. <i>Streichen</i> (siehe 2a. Teil, ...)
12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),					
13. ...					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),
15. die Transparenz (Art. 65a),
16. die Rückstellungen (Art. 65b),
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
21. den Einkauf (Art. 79b),
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).

⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
6. die Verwendung, Bearbeitung und die Gesamtliquidation (Art. 53c);
7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);
8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

⁸Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 2** Geltungsbereich

¹ Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- a. der einzelne Lohn den Grenzbeitrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- c. die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

² Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 3 ist nicht anwendbar für:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- b. die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.

1^o. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit¹ (BGSA)**Art. 2**

¹ ...

- a. der einzelne Lohn den Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****1. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁴****1. ...****Art. 5** Barauszahlung**Art. 5**

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

1 ..

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

- c. die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 17 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

¹ Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze;
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;
- d. Beitrag für Verwaltungskosten;

Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. g

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds;
- f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.

- g. Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten.

³ Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.

⁴ Beiträge zur Finanzierung von Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a–c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.

⁵ Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.

⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵**

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

Art. 37 Abs. 2 Bst. b

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;

- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dann zumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**21.2033 Petition Frauensession
2021**

Gleichstellung im Alter

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.